

Bekanntmachung

Die Ausgabe der
Gier- und Kartoffelfarten

findet am 19. und 20. August 1918 jeweils nachmittags von 1 bis 6 Uhr im Bürgersaal statt und zwar:
am Montag, den 19. August
an die Einwohner mit den Aufangabenstaben der Familiennamen A bis mit K.

Am Dienstag, den 20. August
an die Einwohner mit den Aufangabenstaben der Familiennamen L bis mit Z.

Diese Reihenfolge muss eingehalten werden.
Die Lebensmittel-Ausweiskarte ist mitzubringen.

Diejenigen Familien, die sich mit Gern für die Monate August, September und Oktober eingedacht haben, erhalten keine Eckeckten.

Emmendingen, den 16. August 1918.

Das Bürgermeisteramt:

Rehm.

Bekanntmachung.

Bereitung von Kaffee-Essah und Geiste betr.
Von heute an kann in den Geschäften abgeholt werden
Nr. 83 150 gr. Kaffee-Essah pro Kops
Nr. 84 100 gr. Geiste
Emmendingen, den 16. August 1918.
Stadt. Lebensmittelamt.

Bekanntmachung.

Fleischverförderung betr.
Fleisch wird in dieser Woche 100 gr. (10 gr. auf den Abzettel der Fleischkarte) abgegeben.
Emmendingen, den 14. August 1918.
Lebensmittelamt Emmendingen.

Beim Lebensmittelamt (Kartenausgabe) ist eine
Stelle zu besetzen

Bewerberinnen wollen sich schriftlich melden.
Emmendingen, den 15. August 1918.
Das Bürgermeisteramt:

Rehm.

Dehndgras-Versteigerung.

Am Dienstag, den 20. August 1918 vorm. 8 Uhr wird im Gasthaus zu den "Drei Linden" (Mossbrunner) in Emmendingen der Dehndgrasverwandschafts-Abbau am 43 ha bei Eisele des Kathol. Religionsfonds Freiburg auf den Gemachungen Emmendingen, Röllmure, Leutene, Tengen und Wasser loszuwerfen öffentlich versteigert.
Die Maltenknechte spät in Wasser und Heß in Tengen gelten die Wiesenholz vor.

Fahrnis-Versteigerung.

Am Dienstag, den 20. August 1918 vorm. 9 Uhr beginnen, werden im Wohnhaus des Fräuleins A. Schreiber Klostergasse hier, im Auftrag nadbenannte Gegenstände gegenbare Zahlung öffentlich versteigert:

Es aufgerichtete Betten, Stühle, Kommode, 1 Sofa, 1 Küchenküche, Küchenmöbel, Nachschlaf, Bilder, Tafel und Wandgeschenk und sonst noch viel Fahrnisgegenstände.
Emmendingen, den 16. August 1918.
Bükleiter Marktfähler.

Brauerei Bautz Emmendingen.

Samstag, den 17. August abends 11/28 Uhr

Wohltätigkeitskonzert

Ausgeführt vom Musikkorps des Inf.-Regiments Nr. 169 aus dem Felde zum Besten für die Ludendorffspende und die Hinterbliebenen gefallenen Krieger des Regiments. Leitung: Herr Musikmeister Richard Hüttenroth. Eintritt 1 Mk. 2753

Düngerkalk

In Haushalten gehäufteten, reinen, losenfahlen Kalk empfehlen wir in Wagenladungen Gebürler Spohn, A.G. Blaubeuren (Württ.). "Kalk in der Landwirtschaft" loszuwerfen. Weitere großer Nachfrage ist zeitige Versorgung erforderlich. In großen und kleinen Mengen zu bestellen durch Anton Rövere, Baumgärtner, Texan-Lerch, Amm. Emmendingen.

Kriegs-Versicherung

eine kritische Untersuchung bleibt allen Offizieren und Mannschaften des Kriegsministeriums vorbehalten. Die Anmeldung eines Kapitäns für das Anhören im Falle ihres Todes.

Für im Felde abende Krieger kann die Anmeldung durch ein Familiennmitglied, durch den Arbeitgeber, durch die Gemeinde usw. erfolgen.

Ein Abdruck eines von 100 Mk. an aufwärts ist versicherbar. Prämienbelohnung wird vertheilt. Der Vorrat bestimmt folgende, die Auszahlung der vollen Versicherungssumme erfolgt sofort beim Tode.

Der wichtigste Wichtigkeit für alle Familien, deren Brüder im Felde steht.

Vom Kgl. Bay. Staats- und Kriegsministerium und anderen Landesbehörden als wohltuende private Kriegsversicherung anerkannt und empfohlen.

Anschriften erhalten und Annahmen nehmen entgegen die obige Ge-

schäftsstelle für Freiburg i. B. Zasiusstr. 57.

Unser ständiges gebotene

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme am Heldenfest unseres lieben Sohnes, Bruders und Schwagers

Vize-Wachtmeister Otto Schneeberger

sowie für die zahlreiche Beteiligung von nah und fern bei der Gedächtnisfeier sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Kölle für die trostreichen Worte, den Kirchenchor für den erhabenden Gesang und dem Kriegerverein für seine ehrende Teilnahme.

Königingen, den 15. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Schneeberger.

Freisgauer Nachrichten

Verkündungsblatt der Stadt Emmendingen.

Beilage:

Amtliches Verkündungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und der Amtsgerichtsbezirke Emmendingen und Hengingen.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Hengingen), Breisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Telegramm-Adresse: Döller, Emmendingen.

Wochen-Zeitung:
Amtliches Verkündungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und Hengingen
Mitglieder des Landmanns (Herrn m. Alters)
Bresgauer Sonntagsblatt (Herrn m. Alters)
Montags-Zeitung:
Der Wein- und Obstbau im badischen Oberland, besonders für das Markgräflerland und den Breisgau.
Spr.: Emmendingen 3, Freiburg 1392.

53. Jahrgang

Nr. 191

(Evangel. Beilage)

Emmendingen, Samstag, 17. August 1918.

(Rath.: Oberatus)

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. Großes Hauptquartier, 16. August.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Konradsburg: Aufmarsch.

Frontkämpfe am Remmel und bei Bieng-Berguin, Säck-
ter Vorläufe des Feindes südlich der Ays, bei Auelte und nörd-
lich der Ause wurde abgewehrt.

Heeresgruppe Generaloberst v. Boch.

Westlich von Aue und südwestlich von Rocon heftige
Feuerkämpfe, dem heftelsten der Aue gegen Lassigny und auf
den Höhen westlich der Oise feindliche Angriffe folgten. Süd-
lich von Hirschberg blieb das Gebiet Auelte in Händen des
Feindes. Im übrigen schlugen wir seine Angriffe vor unseren
Kampfstellungen teilweise in Gegenstoß zurück.

Schwerer Verlust erlitt der Feind in den Kämpfen um
Lassigny; hier stürzte er bis zu 6 Malen vergleichsweise
und wurde nach 10-stündigen erbitterten Kämpfen in seine Aus-
gangsstellungen zurückgeworfen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz:

Un der Seite nahm die Feuerkraft am Abend zu und
blieb auch die Nacht hindurch lebhaft.

Wir schossen gestern 24 feindliche Flugzeuge ab. Lieutenant

Adt errang seinen 54. und 55. Oberleutnant Koerste und
Boerher errangen ihren 30., Lieutenant Hesel seinen 22. und 23.,
Leutnant Koch seinen 21. Puffzug.

Der erste Generalquartiermeister von Ludendorff.

* Künftlicher Abendbericht.

WTB. Bezirk, 16. Aug., Abend, Verbersts der Ays
findet heftliche Angriffe unter schweren Verlusten für
den Feind geschah.

Wir schossen gestern 24 feindliche Flugzeuge ab. Lieutenant

Adt errang seinen 54. und 55. Oberleutnant Koerste und
Boerher errangen ihren 30., Lieutenant Hesel seinen 22. und 23.,
Leutnant Koch seinen 21. Puffzug.

Der erste Generalquartiermeister von Ludendorff.

* Künftlicher Abendbericht.

WTB. Wien, 16. Aug. Amtlich wird verlautbart:

Neue italienische Angriffe gegen die Montozzo-Stellung
setzten unsere U-Boote neuerdings etwa

15.000 Br. Reg. Tonnen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB. Berlin, 16. Aug. Im Mittelmeer ver-
senkten unsere U-Boote neuerdings etwa

15.000 Br. Reg. Tonnen.

Der Chef des Generalstabs.

* Der türkische Bericht.

WTB. Konstantinopel, 15. Aug. Tagesbericht.

Küstenschiffen: In der vergangenen Nacht wurden Vor-
läufe stürzender Angriffe westlich der Straße Jes-
aja-Kabulus von uns abgewiesen. Heftiges feindliches
Artilleriefeuer an verschiedenen Stellen der Front wurde von
uns häufig erwidert.

Bei Akrae zwang unsere Artillerie zum Schuh eines englischen Geleitjagds

mit diesen hier einzufallen, gegenüber Scheveningen torpediert

wurden sind. Vier Männer wurden getötet.

WTB. Berlin, 16. Aug. "Tempo" meldet aus Rio de Ja-

neiro nach der Agencia Americana: "Rio Adt kam der englische

Dampfer "Ardgegan" mit 28 Schiffsbildungen des italienischen

Dampfers "Gulpepe" an, der 200 Meilen vor der Küste bei

Santos-Catrina nach Explosion einer Dynamitbombe versenkt.

Der italienische Dampfer hatte Buenos Aires mit einer Ge-

triebeldreibung für die Alliierten verlassen.

Sieben Schiffs-

marie starben; die Überlebenden erklären, die Bombe sei wäh-

rend des Ladens des Schiffes in Buenos Aires gelegt worden.

* Pom westlichen Kriegsschauplatz.

WTB. Berlin, 16. Aug. Währing in einem Artikel über Schiffbau und Schiff-

schiff u. a.

"Selbst ihrem Eintritt in den Krieg rückten die Amerika-

ner schon manche unfehlbare Erfahrung machen. Trotz der

riesigen Geländebedingungen zeigt es sich, daß ein gutes

Arbeitskorps für das Meer und die Handelsmarine sich nicht aus-

dem Staub stören kann, die leicht abgewiesen

wurden, seien die Franzosen nicht der durch die armen Kri-

gierigen Siegerstädten beim Schiffbau.

Zunächst mangelt es an

die Ausbildung der Seefahrt von Kiel und

den Siedlungen sich festigen, welche man, daß das preußische an-

der deutschen Geflügel Englands für das zivile Volk.

Die Kaiserzusammenkunft.

Der Kriegsberichterstatter Karl Fischer schreibt im "Vorläufer": Seit Tagen steht das Große Hauptquartier, in dem sich der Kaiser, der Generalfeldmarschall von Hindenburg, der Erste Generalquartiermeister Ludendorff, der Staatssekretär des Auswärtigen von Hinda, um den Kaiser zusammenfinden, im Zelt eines wichtigen, fruchtbarer Beratungen über laufende militärische und politische Fragen. Seine volle Spannweite erhält ein wesentliche Teil dieser Besprechungen nun mit dem heute erfolgten Treffen des Kaisers Karl und seiner wichtigsten politischen und militärischen Berater. Der Kaiser, der die Uniform eines österreichischen Feldmarschalls trug, erwartete in Begleitung des deutschen Vizeadmirals Graf Wedel, des Staatssekretärs von Hindenburg und seines hohen Guts auf dem Bahnhof. Kaiser Karl hatte kaum den Bahnhof betreten, als die beiden Kaiser aufeinander zutrafen und sich zu einem kurzen herzlichen Gespräch setzten. Während der Kaiser dann die Herren des k. u. k. Gefolges, unter ihnen den Minister des Auswärtigen, Grafen Bulow, den Vizeadmiral Prinz Hohenlohe, den Chef des Generalkommandos Generaloberst von Arz, und den Kabinettsdirektor Geh. Rat Ritter von Seidler, begrüßte, zog Kaiser Karl die deutschen Herren ins Gespräch. Bald darauf fuhren beide Kaiser mit ihrer Begleitung durch die von herzlicher Sommersonne überstrahlten Straßen des Hauptquartiers nach dem Hause des Generalsabs, um zunächst beim Generalfeldmarschall von Hindenburg und General Ludendorff vorzusprechen und ihren Vortrag über die militärische Lage zu hören.

Der Vetter der auswärtigen Politik in Wiesbaden, Prinz Adalbert, hat zusammen mit dem Vertreter der Polen in Berlin, Grafen Konsler, ebenfalls eine Einladung ins Große Hauptquartier erhalten, um dort an den Beratungen der beiden Monarchen und der deutschen und österreichisch-ungarischen Staatsmänner teilnehmen zu können.

Großes Hauptquartier, 15. Aug. Die erwähnte Zusammenkunft der ersuchten Souveräne hat das initiale Einverständnis und die nötige Vereinbarung in Bezug auf die politischen und militärischen Aufgaben wieder geläufig treten lassen, auch die gleiche und treue Auslegung des Bündnisses festgestellt. Das Zusammensein der Monarchen war von der Herzlichkeit, Kriegsgewinnerin einer englisch-schwedischen Gesellschaft, getragen, die ihren persönlichen Beziehungen, wie die Interessen ihrer Völker entspricht. Die leitenden Staatsmänner und die militärischen Spitzen haben eine gründliche und fruchtbare Aussprache geplogen. Der k. u. k. Minister des J. u. k. Justiz und des Ministeriums des Äußeren Graf Durian und der Generalobst Freiherr v. Aita sind von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in besonderer Audienz empfangen worden. Dergleichen hat Seine Majestät der Kaiser und König Karl den Reichsanziger Grafen Hartling und Generalfeldmarschall von Hindenburg empfangen.

WTB. Berlin, 16. Aug. Die "Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt anlässlich des morgigen Geburtstages Kaiser Karls einen Artikel, an dessen Schluss es heißt: "Wir Deutschen grüßen heute Kaiser Karl als den Krieger und den Sohn des Bündnisgebers, an dem Freund unseres Kaiser und den Führer seines Volkes. Wir wünschen, daß es ihm bei seinem Tod möge, wenn dieser noch einen solchen hätte, in Jahren und Jahrzehnten des Friedens, in einer langen gezeigten Regierung die Wunden heilen zu sehen, die der Krieg seinem Volke, wie der ganzen Menschheit gezaagt hat, daß ihm nach dem blutigen Vorfall des Krieges das erhabene Glück zu teil werden möge, nach den großen Verdiensten in der Geschichte eines Mahr zu sein seines Reiches in den Gütern und den Gaben des Friedens."

Anglo-Indien.

WTB. Berlin, 15. Aug. Vom Europäischen Zentralkomitee der indischen Nationalisten wird uns folgende Mitteilung überliefert: Nach Zeitungsmeldungen wurden die Reformverschläge des Staatssekretärs für Indien, Mr. Montagu, dem britischen Parlament vorgelegt. Indien ist die Abstimmung der britischen Regierung. England behauptet, für das Nationalitätsprinzip zu kämpfen, hat sie aber bisher stets geweigert. Dieses in Indien durchzuführen, während die Inde die Anwendung dieses Prinzips verlangen. Die politische Lage ist dementsprechend in Indien eine ernste. Alle Parteien verlangen, daß England in Indien das ausübt, was es in Europa predigt. Alle sind sich auch darüber einig, daß das herkömmliche System auf die Dauer unerträglich ist. Die revolutionären Nationalisten, die schon seit fünfzehn Jahren für die Freiheit ihres Vaterlandes kämpfen, steigerten ihre Tätigkeit während des Krieges bedeutend. Viele Tausende von ihnen mussten ihr Bestreben in Indien und in den mit England verbündeten Ländern mit dem Tod oder mit Gefängnis büßen, ohne daß ihre Energie dadurch vermindert worden wäre. Nach den jüngsten Gewalttaten gegen die britische Regierung und die britische Regierung, die sie vorführten, haben die britischen Behauptungen, die sie selbst gemacht haben, nicht mehr bestanden.

Auf Antrag der Nationalisten ist innerhalb eines Monats nach Rechtskrift der Tenor des Urteils in 21 Zeitungen zu veröffentlichen.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Prozeß Frankfurter Zeitung-Chamberlain. Frankfurter a. M., 16. Aug. (Privattelegramm) In den von der Frankfurter Zeitung gegen den Staatssekretär Houston Stewart Chamberlain angestragten Prozeß wurde der Angeklagte wegen Beteiligung im Sinne des § 186 des S. St. G. für den höchsten zulässigen Geldstrafe von 1500 M. entwegen 10 M. je einen Tag Gefängnis, verurteilt.

Auf Antrag der Nationalisten ist innerhalb eines Monats nach Rechtskrift der Tenor des Urteils in 21 Zeitungen zu veröffentlichen.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt: Wenn der Angeklagte sich daran beschuldigt hätte, zu sagen, die Haltung der Frankfurter Zeitung sei geeignet, Deutschland zu schwächen, so wäre das eine Meinungsäußerung, gegen die gerichtlich nicht vorzugehen war. Über den vom Angeklagten gebrauchten Worten „abzielte“ in Verbindung mit den Behauptungen vom Feindbesitz und vom Feindkrieg liegt der Vorwurf des Landesverrats.

Für diese Behauptungen hat der Angeklagte nicht den Schluß eines Beweises. Es kommt darauf an, ob ein Ausländer Einsicht auf die Haltung der Frankfurter Zeitung gehabt hat, und das ist nicht der Fall. Außerdem taute die Geistlichkeit nicht gemacht werden, daß Chamberlain etwas beweisen will, wenn er die Meinungsäußerung, die er gemacht hat, aufweist.

WTB. Frankfurt a. M., 16. Aug. Zur Begründung des Urteils im Chamberlain-Prozeß wurde etwa folgendes ausgesetzt

Amtliche Bekanntmachung.

Gebannung

Auf Grund des § 1 der badischen Verordnung vom 16. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt für die Zeit 1918 betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 11) wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Emmendingen (Amtsbezirk) folgende Druckschriftung erlassen.

S. 1.

Alles im Amtsbezirk Emmendingen erzeugte Brodtreide (Rogen, Weizen, Haferweizen) sowie die im Amtsbezirk geprägte Gerste und der dadurch erzeugte Hafer müssen unmittelbar nach dem Ausdreschen durch den Drehschmiedenbesitzer, welcher das Ausdreschen vorgenommen hat und bei Fleigdruck durch den Erzeuger auf einer richtig gehenden Wäge genau gewogen werden. Da die Wäge des Drehschmiedenbesitzers oder des Erzeugers nicht zuverlässig ist, hat die Abwiegen auf der Gemeindewage durch den Gemeindewagemeister zu erfolgen.

Die Drehschmiedenbesitzer sind aus gewissen Pflichten Erfüllung ihrer Abwiegsichtsamtlich zu verpflichten.

S. 2.

Die Drehschmiedenbesitzer haben das Drehschrein in das ihnen zugehörige Drehschrein und den Erzeugern (Auslieferer) nach vollzogenem Ausdreschen einen Auszug aus dem Drehschrein zu behandeln. Dieser Auszug ist von den Landwirten als Kusweis aufzubewahren.

Die Drehschmiedenbesitzer sind verpflichtet, das Drehschrein den Kommunionsen, Unterläufern oder den Beauftragten des Kommunalverbandes zur Einsicht und Abnahme zur Verfügung zu stellen.

Sowohl Brodtreide, Gerste und Hafer nicht mittels der Drehschmiede ausgedroschen wird, hat der Erzeuger über das Ergebnis des Ausdresches genaue Aufzeichnung zu fertigen und diese aufzubewahren.

S. 3.

Drehschmieden, welche nachweislich infolge mangelhafter Weißfertigkeit schlecht oder unsauber ausdreschen, sind vom Dreher auszuschließen.

S. 4.

Die Vereinbarung eines Drehschuhes in der Art, daß als Entgelt für das Drehschrein statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles des zum Drehschrein übergebenen Frühling festgesetzt wird, ist ungültig. (Verbot des Molzerns.) Ebenso ist es ungültig, dem Drehschmiedenbesitzer Hinterkorn oder Abfälle zu überlassen.

S. 5.

Alles Brodtreide sowie Hafer und Gerste sind alsbald, spätestens bis zum 31. Dezember 1918, auszudreschen. Getreide, das bis zum leichten Zeitpunkt nicht ausgedroschen ist, wird der Kommunalverband gemäß § 6 der Reichsgesetzordnung auf Kosten des Stämmen ausdreschen lassen.

S. 6.

Das gedroschene Brodtreide ist nicht in Säcken, sondern in Fässern oder auf dem Boden luftig und trocken zu lagern, damit das Getreide nicht Rot setzt (mussig wird).

S. 7.

Die Selbstversorger sind verpflichtet, alsbald das zur Versorgung ihrer Familie benötigte Brodtreide — auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm = 18 Pfund — für die Zeit ab 16. August 1918 bis 15. September 1919 aus ihren Vorräten auszusondern und getrennt von den übrigen Beständen (mit Zetteln versehen) zu lagern.

Auch das Saatgetreide ist besonders zu verwahren und zu bezeichnen.

S. 8.

Drehschmiedenbesitzer, welche den Anordnungen in § 1—4 zuwiderröhnen oder die verlangten Angaben verweigern, haben mit der Einstellung ihres Betriebes zu rechnen.

Selbstversorger, die sich in der Erfüllung der ihnen durch die Dreschsordnung auferlegten Pflichten unzuverlässig erweisen, wird das Recht der Selbstversorgung entzogen.

S. 9.

Wer vorstehende Anordnungen zuwiderröhnt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit einer dieser Bestrafung bestraft. Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gehobenherrschaftsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts erkannt werden.

Emmerich, den 8. August 1918.
Gr. Bezirksamt.

Bekanntmachung

Die Ausgabe der

Gedenkkarten

findet mit der Ausgabe der Eier- und Kartoffellatern am Montag, den 19. und Dienstag, den 20. August jeweils nachmittags von 1—6 Uhr im Bürgeramt statt.

Emmerich, den 16. August 1918.
Der Bürgermeister:
Rehm.

Dehndgras-Versteigerung.

Montag, den 19. August 1918, vormittags 8½ Uhr versteigert wird im Stüberlehaus in Nürburg den Dehndgras-

erwerbs unserer dortigen Wiesen.

Freiburg, den 15. August 1918.
Fr. v. Gaglinsche Verwaltung
Gagling.

Wanderimker!

Schon seit länger Zeit ist die Tannenzeit zu Ende. Das Ende der Wiesentraube kann die vielen Bienen hier nicht erwarten. Die Schwärme der Bienen werden ausgeräumt. Bei dem nun einsetzenden Kälteregimein werden die Bienenhäuser durch Wölfe auch nur durch die vielen Bienen bedroht. Am Auftaue des kleinen Bürgermeisters fordere ich daher die auswärtigen Einwohner auf, ihre Bienen sofort heimzuholen.

Emmerich — Segau.

Todes-Anzeige.

Tiefbetrübt machen wir Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerliche Mitteilung, dass heute morgen unsere liebe, unvergessliche Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter und Tante

Kath. Elisabetha Gerber Ww.

(Vorhof) geb. Zimmermann

nach jahrelangem Krankenlager im Alter von 76 Jahren sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Freiamt-Reichenbach, den 16. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Gottlieb Gerber und Familie, Sagplatz

Joh. Georg Gerber, Vorhof

Heinrich Gerber, z. Zt. in Urlaub

Christian Gerber, z. Zt. in Urlaub u. Familie

Friedrich Gerber und Familie

Johannes Gerber, z. Zt. im Felde u. Familie

Gottlieb Bührer, z. Zt. im Felde u. Familie

Frida Gerber.

Die Beerdigung findet am Sonntag, den 18. August, vormittags 10 Uhr in Reichenbach statt.

2788

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerliche Mitteilung, dass es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unsern lieben Gatten, Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Georg Friedrich Spöri

Zahlmeisterstabsarbeiter

Inhaber des Eis. Kreuzes II. Kl. u. den bad. Verdienstmedaille

im Fuss-Artillerie-Rgt. 14, Strassburg, nach langem, schwerem Leiden, welches er sich im Felde zuzog, am 14. d. Mts., im Alter von 37 Jahren in ein besseres Jenseits absurzten.

Strassburg, Kollmarsreute, den 16. August 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Fran Magdalena Spöri geb. Asmuss und Kinder

Karl Spöri, Bahnwärter

Wihl. Spöri, Gemeinderat

Luise Lachter geb. Spöri und Familien.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 18. d. Mts., nachmittags

1/3 Uhr in Kollmarsreute statt.

2785

Danksagung.

Für die vielen Beweise herlicher Teilnahme beim Verlust unserer unvergesslichen Sohnes und Bruders

August

sagen wir allen Beteiligten auf diesem Wege ein herliches Vergelt's Gott.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie August Brugger.

Emmerich, den 17. August 1918.

Bei der in gestriger Nummer erschienenen Todes-

Anzeige von

Karl Deller, Friseur

muss es statt Emmerich Teningen heißen.

Für Schmiede!

Wegen Lobesatz verliegerte ich im Auftrage der Erben am

Montag, den 19. August vorm. 9 Uhr

in Gundelfingen bei Freiburg, Landstr. gegen Zahlung:

Eine komplett Schmiedeinrichtung, mit sehr gut er-

haltenem Glasbalg usw., sowie Rohmaterial-Vorräten.

Der Beauftragte

H. Lapp, Gundelfingen.

Lieferung prompt.

Steinbruchbetrieb Allmendingen

Amt Emmendingen.

Habe in meinem Steinbruch ca. 200 Qm. M. fertige

Mollons

und ein größeres Quantum

Mauersteine

zu verkaufen. Auch kann Stein-

hauerarbeit geleistet werden.

Anfragen sind an meine Adre-

ssen zu richten.

Max Neumann, Freiburg,

Steinbruchstr. 19. Telefon 1409

Hand-Nähähle

, „Ideal“

zum Nähen von Kleidern

und Schuhen. Ganz leicht, günstig und sehr schnell.

Die einfache, steife Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.

Die einfache Schnalle kostet 10 Pf. bei 100 Stück.